



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg * Postfach 10 57 60 * 69047 Heidelberg

An die
Zentrale Univerwaltung
GB-Registatur
Seminarstr. 2

27/801062/

Rundschreiben
Nr. 14/2005

69117 Heidelberg

Verteiler: 1,3,4,6,7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)

Dezernat/Bearbeitung
5.2 Hr. Jann/Sb

Telefon-Durchwahl
(06221) 54-3138

Datum
20.07.2005

5210 (5780-
Lichte

Befristungsregelung für wissenschaftliche Angestellte und wissenschaftliche Hilfskräfte nach dem Hochschulrahmengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 11 vom 10.01.2005 haben wir Sie über die Befristungsregelungen für wissenschaftliche Angestellte und Hilfskräfte nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) informiert.

Nach dem HRG ist die Befristung von Arbeitsverträgen vor der Promotion bis zu einer Dauer von sechs Jahren, nach abgeschlossener Promotion bis zu einer Dauer von weiteren sechs Jahren möglich, wobei die nicht verbrauchten Zeiten vor der Promotion zur Verlängerung der Befristung nach der Promotion verwendet werden können.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nach § 57 b HRG auf die Befristungsdauer auch die Promotionszeiten **ohne Beschäftigung** anzurechnen sind.

Die Promotionszeit beginnt mit dem Tag, an dem die betreffende Person unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas die Zusage eines Hochschullehrers oder der Fakultät erhält, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Als Abschluss und Ende des Promotionsverfahren ist der Tag der mündlichen Prüfung anzusehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Hundt
Stellvertr. Kanzlerin